

I. Grundzüge der Gewährung allgemeinen Haftpflichtdeckungsschutzes	1
II. Allgemeiner Haftpflichtdeckungsschutz	1
1. Voraussetzungen	1
2. Leistungsspektrum	1
3. Schäden außerhalb des Verantwortungsbereichs der Kommune	2
III. Persönlicher Haftpflichtdeckungsschutz	2
1. Vom Deckungsschutz erfasste Personen	2
2. Nicht vom Deckungsschutz erfasste Personen	3
IV. Einzelfragen	3
1. Einsatz von Kraftfahrzeugen	3
2. Einsatz von Tieren	3
3. Nutzung fremder Gegenstände	3
4. Nutzung fremder Grundstücke	3
5. Sondernutzung von Straßen	4
6. Gemeinschaftliche Veranstaltungen	4
7. Veranstaltungen Dritter	4

Stadtbildung, Osterfeuer, Kinderfest, Weihnachtsmarkt – all das sind Veranstaltungen, die regelmäßig von unseren Mitgliedern organisiert und durchgeführt werden. Dabei tauchen immer wieder Unsicherheiten bezüglich unseres Haftpflichtdeckungsschutzes auf. Mit Hilfe der folgenden Ausführungen werden Sie diese Fragen leicht beantworten können. Wir haben zahlreiche Beispiele eingearbeitet, um das Thema anschaulich darzustellen. Allerdings sind bei einem Schaden natürlich immer die besonderen Umstände des zu bearbeitenden Falls einzubeziehen. Der Einfachheit halber haben wir uns bei den Beispielen auf Kommunen beschränkt. Die Erläuterungen gelten jedoch auch für unsere anderen Mitglieder. Sie treffen daher ebenso zu, wenn etwa eine Sparkasse in ihren Räumlichkeiten eine Ausstellung mit Werken eines Nachwuchskünstlers eröffnet oder eine GmbH einen Tag der offenen Tür veranstaltet.

## I. GRUNDZÜGE DER GEWÄHRUNG ALLGEMEINER HAFTPFLICHTDECKUNGSSCHUTZES

- Der KSA gewährt sachlich umfassenden Haftpflichtdeckungsschutz. Damit werden grundsätzlich alle Aufgabenbereiche der Mitglieder erfasst – wie etwa die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen. Wer den allgemeinen Haftpflichtdeckungsschutz in Anspruch nimmt, hat also automatisch auch für diese Aktivitäten Deckungsschutz.
- Eine Anmeldung geplanter Festivitäten – gleich welcher Größenordnung – ist nicht erforderlich.
- Für Veranstaltungen wird keine besondere Umlage erhoben. Das gilt unabhängig davon, ob ein Fest mit 100 Gästen ansteht oder aber ein dreitägiges Stadtbildung mit 10.000 Besuchern.
- Da Haftpflichtdeckungsschutz besteht, bedarf es keiner weiteren Haftpflichtversicherung.

## II. ALLGEMEINER HAFTPFLICHTDECKUNGSSCHUTZ

### 1. Voraussetzungen

Haftpflichtdeckungsschutz wird gewährt, wenn ein Dritter von der Kommune aufgrund einer gesetzlichen Haftpflichtbestimmung Schadenersatz verlangt.

- Es muss also ein Dritter geschädigt werden. Dementsprechend können Schäden, die der Kommune selbst entstehen, im Rahmen des allgemeinen Haftpflichtdeckungsschutzes nicht ausgeglichen werden. Beispiel für einen solchen Eigenschaden ist das Zerkratzen einer Vitrine im Stadtmuseum durch einen Besucher.
- Darüber hinaus muss die Schadenersatzpflicht aufgrund einer gesetzlichen Haftpflichtbestimmung wie z. B. § 823 BGB bestehen. Damit wird grundsätzlich kein Haftpflichtdeckungsschutz gewährt, wenn sich das Mitglied vertraglich zum Ersatz von Schäden verpflichtet, für die es nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen nicht einzustehen hat [§ 2 Abs. 2 a) der Allgemeinen Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden (AVHaftpflicht)]. In diesem Fall muss das Mitglied für den Schaden mit eigenen Mitteln aufkommen. Eine vom Deckungsschutz nicht umfasste Vereinbarung liegt etwa vor, wenn sich das Mitglied bereit erklärt, Schäden zu ersetzen, die es nicht verschuldet hat, oder wenn die Beweislast zu seinen Lasten umgekehrt wird.
- Die im Gesetz verankerte Verpflichtung, für einen Haftpflichtschaden einzustehen zu müssen, knüpft regelmäßig an ein Verschulden an. Das Mitglied muss also etwas in vorwerfbarer Weise versäumt oder getan haben. Eine Schadenersatzpflicht kann sich etwa in folgenden Fällen ergeben:
  - Die Gemeinde brennt bei einer Silvesterfeier ein Feuerwerk ab. Da sie den Sicherheitsabstand zu gering bemessen hat, werden Zuschauer durch Funkenflug verletzt.
  - Ein Besucher stolpert über ein lose verlegtes Kabel und verstaucht sich den Arm.
  - Die Tribüne wird nicht ordnungsgemäß aufgebaut und stürzt zusammen. Dabei werden Gäste verletzt.
  - Das Mitglied bringt an einem Absperrgitter ein Plakat mit einem Draht an. Beim Abbau des Gitters vergisst es jedoch, diesen Draht vollständig zu entfernen. So zerreißt sich bei der nächsten Veranstaltung ein Besucher seine Hose an dem Draht.

### 2. Leistungsspektrum

Das Leistungsspektrum des KSA umfasst sowohl die Freistellung des Mitgliedes von berechtigten Haftpflichtansprüchen als auch die Abwehr unberechtigter Haftpflichtansprüche. Ist der Anspruch begründet, leistet der KSA Schadenersatz. Erweist er sich demgegenüber als unbegründet, wird die Regulierung abgelehnt. Sofern der Anspruchsteller Klage erhebt, beauftragt der KSA namens und in Vollmacht des Mitgliedes einen Rechtsanwalt, der das Mitglied vor Gericht vertritt. Der Prozess wird auf Kosten und Risiko des KSA geführt: Unterliegt das Mitglied im Prozess, trägt der KSA die Schadenersatzleistung und sämtliche Prozesskosten.

Im Schadenfall besteht Deckungsschutz bis zu folgenden Höchstbeträgen:

- pauschal 30 Mio. EUR für Personen- und Sachschäden sowie sich daraus ergebende Vermögensschäden,
- 20 Mio. EUR für reine Vermögensschäden.

### 3. Schäden außerhalb des Verantwortungsbereichs der Kommune

Dass die Mitglieder haftungsrechtliche Verantwortung tragen, bedeutet nicht, dass sie für alles einzustehen haben, was bei ihren Veranstaltungen passiert. Gleichwohl werden immer wieder Fragen zu Sachverhaltskonstellationen an uns gerichtet, in denen offensichtlich kein Haftpflichtanspruch besteht. Wir haben für Sie die am häufigsten vorkommenden Fälle im folgenden Abschnitt zusammengestellt. Möglicherweise können Sie in Zukunft bereits im Vorfeld klären, dass kein Haftpflichtanspruch vorliegt. Sollte der Geschädigte hiervon nicht zu überzeugen sein und auf seiner Forderung beharren, können Sie uns den Fall natürlich anzeigen. Wir übernehmen dann die Abwehr des Anspruchs für Sie; denn auch das gehört ja zu unserem Leistungsspektrum.

- Unfälle zählen zum allgemeinen Lebensrisiko, für die kein Dritter – auch nicht der Veranstalter – haftbar gemacht werden kann. Dementsprechend braucht kein Unfallversicherungsschutz für die Gäste sichergestellt zu werden (auch nicht für Kinder), soweit dies nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist (z. B. bei Rennveranstaltungen mit Kraftfahrzeugen). Zieht sich etwa ein Teilnehmer bei einem Fußballspiel einen Bänderriss zu, hat hierfür die Kommune, die das Turnier ausgerichtet hat, nicht einzustehen. Vielmehr hat sich hier das allgemeine Lebensrisiko verwirklicht, dass man bei einem Fußballspiel – wie auch bei anderen sportlichen Aktivitäten – eine Verletzung davonträgt. Entsprechendes gilt in folgendem Fall: Eine Gemeinde baut bei ihrem Kinderfest eine Hüpfburg auf, die sich in tadellosem Zustand befindet, und sorgt für eine ausreichende Beaufsichtigung. Trotzdem stoßen Kinder beim Hüpfen zusammen und verletzen sich. Auch hierfür trägt die Gemeinde keine haftungsrechtliche Verantwortung. Es macht gerade den Reiz einer Hüpfburg aus, dass andere Kinder ebenfalls herumtollen und das Spielgerät daher in ständiger Bewegung ist. Jedes Kind muss damit rechnen, beim Toben das Gleichgewicht zu verlieren oder mit anderen Kindern zusammenzustößen und sich dabei eine Verletzung zuzuziehen. Dies gehört zum Risiko beim Spielen auf einer Hüpfburg.
- Haftpflichtansprüche gegen den Veranstalter bestehen auch nicht bei Schäden, die auf Naturgewalten zurückzuführen sind, wenn also etwa die auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge der Veranstaltungsbesucher durch einen Hagelschauer beschädigt werden.
- Ebenso wenig hat die Kommune für Diebstahl und Vandalismus einzustehen. Beispiele: Der im Festzelt aufgestellte CD-Player des Diskjockeys wird entwendet. Jugendliche besprühen nachts Buden von Schaustellern mit Graffiti.
- Insbesondere Künstler (und deren Agenten) verlangen von unseren Mitgliedern oftmals, die von ihnen mitgebrachten Gegenstände (Tonanlage, Musikinstrumente usw.) gegen Schäden jeder Art zu versichern. Bisweilen fordern sie zudem den Abschluss einer Unfallversicherung. Da es nicht Aufgabe der Kommunen als Veranstalter ist, insoweit Vorsorge zu treffen, sollten sie sich nicht darauf einlassen. Gegebenenfalls muss ein anderer Künstler oder eine andere Band engagiert werden.

## III. PERSÖNLICHER HAFTPFLICHTDECKUNGSSCHUTZ

Der KSA gewährt nicht nur der Kommune Haftpflichtdeckungsschutz. Vielmehr sind auch die in dienstlicher Verrichtung für die Kommune handelnden Personen mitversichert, wenn und soweit kein anderweitiger Haftpflichtversicherungsschutz gegeben ist.

Nur natürliche Personen können in dienstlicher Verrichtung tätig werden. Dementsprechend erhält eine Veranstaltungsagentur, die für die Kommune die Organisation und Durchführung der Festlichkeit übernimmt, keinen Haftpflichtdeckungsschutz. Das Gleiche gilt für Vereine, die im Auftrag der Kommune die Veranstaltung ausrichten – auch wenn sie keine Vergütung erhalten. Dies stößt bisweilen auf Unverständnis unserer Mitglieder. Sie versichern uns, dass die Ausrichtung der Feierlichkeiten ohne die Mitwirkung der Vereine nicht möglich sei. Da diese jedoch kein Geld für eine Versicherung hätten, drohe die gesamte Veranstaltung zu platzen. Hier könnte sich das Mitglied möglicherweise bereit erklären, zumindest einen Teil der Kosten zu übernehmen, die dem Verein aufgrund des Abschlusses der Haftpflichtversicherung entstehen.

Die folgende Übersicht über die Personen, die vom Deckungsschutz erfasst bzw. nicht erfasst werden, soll Ihnen die Einordnung erleichtern.

### 1. Vom Deckungsschutz erfasste Personen

Insbesondere folgende Personen erhalten persönlichen Haftpflichtdeckungsschutz, falls sie aufgrund ihrer dienstlichen Verrichtung für das Mitglied Schadenersatzansprüchen eines Dritten ausgesetzt sind:

- der Bürgermeister der Gemeinde,
- die Mitarbeiter der Kommune (Beamte, Angestellte, Arbeiter),
- die ehrenamtlich Tätigen,
- die sonstigen Beauftragten.

Vorbereitung und Durchführung einer Feier bedeuten viel Arbeit. Nicht jedes Mitglied kann diese Aufgaben allein bewältigen. So hat etwa eine kleine Gemeinde nicht genügend Personal, um die Absperrgitter zu errichten, oder verfügt nicht über das erforderliche Know-how, um den komplizierten Aufbau der Tribüne zu bewerkstelligen. In diesen Fällen kann das Mitglied sonstige Beauftragte heranziehen, also Personen, die unentgeltlich für die Gemeinde handeln, ohne Inhaber eines Ehrenamtes zu sein.

Häufig wird uns die Frage gestellt, ob Teilnehmer eines Festumzuges beim KSA Haftpflichtdeckungsschutz genießen. Das ist regelmäßig nicht der Fall; denn das bloße Mitgehen im Festumzug stellt keine dienstliche Verrichtung für die Kommune dar. Eine dienstliche Verrichtung ist aber beispielsweise zu bejahen, wenn die Kommune jemanden damit betraut hat, das Stadtwappen oder eine entsprechende Fahne zu tragen oder an der Darstellung eines Ereignisses aus der Ortsgeschichte mitzuwirken.

Grundsätzlich können auch einzelne Mitglieder eines Vereins sonstige Beauftragte sein. Allerdings ist sorgfältig zu differenzieren, ob sie tatsächlich einen Beitrag zur Vorbereitung bzw. Durchführung der Feier leisten oder aber ihrer Vereinstätigkeit nachgehen. Übernehmen z. B. zwei Vereinsmitglieder den Aufbau der Absperrgitter für das Stadtjubiläum, werden sie dies in dienstlicher Verrichtung für die Stadt machen. Entsprechendes gilt, wenn sie als Ordner für einen reibungslosen Ablauf der Feier sorgen. Anders ist der Fall zu beurteilen, wenn sie einen Stand errichten, an dem Informationsbroschüren des Vereins verteilt

oder Erzeugnisse verkauft werden. Hier sind die Vereinsmitglieder für ihren Verein tätig. Das gilt auch, wenn Mitglieder des Heimatvereins, dessen Aufgabe die Brauchtumpflege ist, sich bei einem Festumzug in historischen Trachten zeigen.

## 2. Nicht vom Deckungsschutz erfasste Personen

Wer nicht in dienstlicher Verrichtung für das Mitglied tätig wird, erhält keinen persönlichen Deckungsschutz.

- So werden Händler, Schausteller, Künstler, die ihre Ware feilbieten, ein Karussell betreiben oder eine Show vorführen, nicht vom Deckungsschutz erfasst.
- Auch Besucher einer Veranstaltung handeln nicht in dienstlicher Verrichtung für das Mitglied. Wer auf dem Weihnachtsmarkt den Mantel eines anderen mit Glühwein bespritzt, erhält also ebenso wenig persönlichen Haftpflichtdeckungsschutz wie der Teilnehmer des Festumzuges, der seinem Vordermann in die Fersen tritt und ihn damit zu Fall bringt.

## IV. EINZELFRAGEN

Fallkonstellationen, die bei den Festivitäten unserer Mitglieder immer wieder anzutreffen sind, haben wir in der folgenden Übersicht dargestellt.

### 1. Einsatz von Kraftfahrzeugen

- Kommunen benutzen regelmäßig im Rahmen der Festvorbereitung und -durchführung Kraftfahrzeuge. So fährt der Bürgermeister persönlich zu dem Festplatz, um sich von seinem Zustand ein Bild zu machen. Oder es steht die Rundfahrt mit dem Feuerwehrauto für Kinder auf dem Festprogramm. Schäden, die durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen verursacht werden, sind nach § 2 Abs. 2 o) AVHaftpflicht jedoch grundsätzlich vom allgemeinen Haftpflichtdeckungsschutz ausgeschlossen. Insoweit ist die Kfz-Haftpflichtversicherung zuständig, die der Halter des Kraftfahrzeuges abzuschließen hat. Aus dem Gebrauch eines Kraftfahrzeuges resultierende Schadenfälle werden vom KSA daher nur bearbeitet, wenn die Kommune für dieses Fahrzeug den Kraftfahrt-Haftpflichtdeckungsschutz in Anspruch nimmt.
- Für Kraftfahrzeuge fremder Halter gewähren wir keinen Deckungsschutz. Erklärt sich z. B. eine Firma bereit, Gäste des Volksfestes mittels ihres Krans in luftige Höhen zu befördern, sind etwaige Schadenfälle über die Kfz-Haftpflichtversicherung dieser Firma abzuwickeln. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass sich die Firma an die Besucher wenden muss, wenn diese ihren Kran beschädigen.
- Bei nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen (etwa Kraftfahrzeugen, die bauartbedingt nicht schneller als 6 km/h fahren können) besteht eine Besonderheit. Schädigt die Kommune durch den Gebrauch eines solchen Kraftfahrzeuges einen Dritten, fällt dies gemäß § 2 Abs. 2 o) AVHaftpflicht unter den allgemeinen Haftpflichtdeckungsschutz. Dies gilt unabhängig davon, ob sie Halterin des Fahrzeuges ist.

<sup>1</sup> § 833 Satz 1 BGB: Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

<sup>2</sup> § 834 Satz 1 BGB: Wer für denjenigen, welcher ein Tier hält, die Führung der Aufsicht über das Tier durch Vertrag übernimmt, ist für den Schaden verantwortlich, den das Tier einem Dritten in der im § 833 bezeichneten Weise zufügt.

### 2. Einsatz von Tieren

- Gedeckt ist die gesetzliche Haftpflicht des Mitgliedes als Tierhalter<sup>1</sup> und Tieraufseher<sup>2</sup>. Beispiele: Eine Stadt betreibt einen Streichelzoo und ist Halterin eines Ponys, das beim Kinderfest für das Ponyreiten herangezogen wird. Beißt nun das Pony ein Kind, hat die Stadt als Tierhalterin für den Schaden einzustehen. Dies gilt ebenfalls, wenn der ansonsten friedfertige Esel plötzlich austritt und einen Gast verletzt. In einem anderen Fall hält die Stadt weder ein Pony noch einen Esel und leiht sich daher diese für das Kinderfest von einem Tierpark. Hier ist die Stadt Tieraufseherin und haftet im Schadenfall nach § 834 BGB. Die Haftung des Tierparks als Halter des Ponys und des Esels bleibt hiervon unberührt.
- Ebenso ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen gedeckt, die in dienstlicher Verrichtung für das Mitglied ein Tier nutzen. Dies ist z. B. der Fall, wenn ein Reiter das Stadtwappen trägt oder aber ein Bürger die altertümliche Spritze der Freiwilligen Feuerwehr mittels seiner Pferddeckutsche transportiert. Im Regelfall werden Personen, die ein Tier mit sich führen, aber nicht in dienstlicher Verrichtung für die Kommune tätig und müssen den Versicherungsschutz somit selber sicherstellen. Das Mitglied sollte im Vorfeld klären, ob die Personen, die mit ihrem Tier bei den Festivitäten mitwirken, eine Tierhalterhaftpflichtversicherung haben, die auch solche Auftritte erfasst. Ist dies nicht der Fall oder kündigt jemand an, seine Versicherung im Schadenfall nicht in Anspruch nehmen zu wollen, sollte auf die Teilnahme verzichtet werden. Zu den Überlegungen, die im Vorfeld angestellt werden müssen, gehört natürlich auch, ob die Tiere für den Einsatz bei Veranstaltungen geeignet sind. So dürfte bei Pferden, die nur selten Kontakt zu Menschen haben, die Eignung für einen Festumzug zu verneinen sein.

### 3. Nutzung fremder Gegenstände

Werden der Kommune von Dritten Gegenstände zur Nutzung überlassen, ist besonderes Augenmerk auf § 2 Abs. 2 c) AVHaftpflicht zu richten. Danach besteht kein Deckungsschutz für Ansprüche wegen Schäden an

- Kraftfahrzeugen und Anhängern,
- Wasserfahrzeugen,
- Maschinen,
- elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräten,
- Ausstellungsgütern und Kunstgegenständen

und wegen sich daraus ergebender Vermögensschäden, wenn das Mitglied diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen hat.

Die Kommune hat hier die Möglichkeit zum Abschluss einer Sachversicherung. Der KSA bietet derartige Versicherungen nicht an. Wir empfehlen Ihnen, sich insoweit an unsere Schwestereinrichtung, die OKV – Ostdeutsche Kommunalversicherung a. G. zu wenden, die sich ebenfalls in unserem Bürogebäude befindet und unter 030 42152-0 telefonisch zu erreichen ist. Sie hilft Ihnen in allen Fragen zum Sachversicherungsschutz gerne weiter.

### 4. Nutzung fremder Grundstücke

Nicht selten möchte ein Mitglied ein großes Fest veranstalten, ohne jedoch über ein geeignetes Grundstück zu verfügen. Denkbar ist auch, dass es zwar einen Festplatz hat, allerdings keinen ausreichenden Parkraum. Hier erklären sich Bürger oftmals bereit, dem Mitglied ihr Privatgrundstück zur kostenlosen Nutzung im Rahmen der Feier zu überlassen. Für etwaige Schadenfälle, die sich auf ihrem

Grund und Boden ereignen, möchten sie aber nicht verantwortlich gemacht werden können. Wir haben keine Einwände, wenn die Kommune hier durch Vertrag die Verkehrssicherungspflicht für das Grundstück übernimmt. Allerdings muss sie die Verkehrssicherungspflicht dann auch tatsächlich wahrnehmen, d. h. das Grundstück auf etwaige Gefahrenstellen überprüfen und diese beseitigen. Sollte das ausnahmsweise nicht möglich sein, muss sie deutlich erkennbar vor den Gefahren warnen.

### 5. Sondernutzung von Straßen

Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis (§ 29 Abs. 2 Satz 1 StVO). Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) regelt in Ziffer II. 7. zu § 29 Abs. 2 StVO, dass die Erlaubnisbehörde den Abschluss von Versicherungen zur Abdeckung gesetzlicher Haftpflichtansprüche mit bestimmten Mindestversicherungssummen zu verlangen hat. Diese sind nach der Art der Veranstaltung und den damit verbundenen Risiken gestaffelt (z. B. Radtouren mit mehr als 100 teilnehmenden Personen, Volkswanderungen und Volksläufe mit mehr als 500 teilnehmenden Personen). Für Umzüge bei Volksfesten u. Ä., die den Schwerpunkt kommunaler Veranstaltungen bilden, sind keine Mindestversicherungssummen festgeschrieben. Der Deckungsschutz des KSA erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Veranstalters aus der Sondernutzung von Straßen. Soweit die Kommune gegenüber der Erlaubnisbehörde den Nachweis einer Versicherung zur Abdeckung gesetzlicher Haftpflichtansprüche i. S. v. Ziffer II. 7. der VwV-StVO zu § 29 Abs. 2 StVO erbringen muss, kann sie also auf die Inanspruchnahme des allgemeinen Haftpflichtdeckungsschutzes des KSA verweisen.

### 6. Gemeinschaftliche Veranstaltungen

Bei großen Feierlichkeiten schließen sich oftmals mehrere Veranstalter zusammen, um eine optimale Organisation und Durchführung gewährleisten zu können. Hier gilt das oben Gesagte entsprechend: Hinsichtlich der Beiträge unserer Mitglieder besteht Haftpflichtdeckungsschutz. Demgegenüber können wir den anderen Mitveranstaltern keinen Deckungsschutz gewähren. Gleich zu Beginn der Planungen sollte schriftlich festgelegt werden, wer für welchen Beitrag zuständig ist. Es könnte z. B. festgehalten werden, dass die Stadt die Tribüne aufbaut, während das ortsansässige Unternehmen, das sich bei der Feier gerne einbringen möchte, die Verantwortung für die Errichtung der Absperrgitter trägt. Bricht nun die Tribüne zusammen, ist die Stadt die richtige Anspruchsgegnerin. Fällt ein Absperrgitter einem Gast auf den Fuß, muss er sich mit seinen Schadenersatzansprüchen an das Unternehmen

wenden. Nur bei einer klaren schriftlichen Regelung kann vermieden werden, dass es im Schadenfall zu Streitigkeiten über die Verantwortlichkeiten kommt.

### 7. Veranstaltungen Dritter

- Veranstalter, die unseren allgemeinen Haftpflichtdeckungsschutz nicht in Anspruch nehmen, müssen sich anderweitig um Versicherungsschutz bemühen. Keineswegs kann die Gemeinde Dritte in ihren Deckungsschutz einbeziehen, indem die Festlichkeit per Vertrag oder durch Beschluss der Gemeindevertretung als kommunale Veranstaltung deklariert wird. Ein solcher Vertrag oder Beschluss ändert nichts daran, dass es die Veranstaltung eines Dritten ist.
- Veranstalter ein Dritter ein Fest und erklärt sich der Bürgermeister bereit, die Schirmherrschaft zu übernehmen, zeigt er, dass er die Ausrichtung dieser Feier begrüßt und gerne mit seinem guten Namen unterstützt. Da er jedoch weder an der Organisation noch an der Durchführung beteiligt ist, bleibt es das Fest eines Dritten, für das wir keinen Haftpflichtdeckungsschutz gewähren können.
- Wenn ein Mitglied bei der Veranstaltung eines Dritten mitwirkt, erhält es hinsichtlich dieses Beitrages Haftpflichtdeckungsschutz. Nimmt also die Stadt an einer Messe teil und baut sie ihren Stand so schlecht auf, dass er einstürzt und einen Besucher verletzt, kann dieser Schadenfall dem KSA angezeigt werden. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass der Deckungsschutz grundsätzlich räumlich unbegrenzt ist. Dementsprechend besteht er auch dann, wenn die Messe im benachbarten Ausland stattfindet.
- Entgegen einer weit verbreiteten Meinung sind Schulfeste, Abiturfeiern und -umzüge etc. keine kommunalen Veranstaltungen, so dass wir hinsichtlich der Organisation und Durchführung keinen Deckungsschutz gewähren können. Beispiel: Zwecks Aufführung eines Theaterstücks errichten Abiturienten eine aufwendige Kulisse. Während der Vorstellung fällt eine Requisite um und verletzt einen Elternteil. Für diesen Schaden hat der Träger der Schule nicht einzustehen. Davon zu trennen ist der Aufgabenbereich des Schulträgers, für den wir selbstverständlich Haftpflichtdeckungsschutz gewähren. Der Schulträger ist vor allem für die Verkehrssicherheit des Schulgebäudes verantwortlich. Kommt er dieser Pflicht nicht in ausreichendem Maß nach, kann ein daraus resultierender Haftpflichtschaden über den KSA abgewickelt werden. Dies ist etwa der Fall, wenn sich ein Gast des Schulfestes an dem Treppengeländer verletzt, an dem eine Schraube übersteht.

Berlin, März 2010